

rigen Aufenthalt in den hiesigen Landen vollenden, auch verbunden sind, für das fernere Unterkommen und die etwa nöthige Unterstützung und Erhaltung dieser Fremden, sofern es nicht gelingt, sie aus dem diesseitigen Staatsgebiete wieder zu entfernen, Sorge zu tragen.

Da übrigens nach den im §. 10. der Heimaths-Conventionen enthaltenen Bestimmungen die Absendung der Ausgewiesenen erst dann, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zu deren Uebernahme vertragsmäßig verpflichtet ist, ganz klar und unzweifelhaft vorliegt, erfolgen darf; so haben die unterherrschaftlichen Communen solche Personen, welche man ihnen aus dem Auslande ohne vorherige Communication mit den diesseitigen Behörden etwa zuweisen will, nur dann, wenn ihre Verbindlichkeit zu deren Aufnahme ganz außer Zweifel ist, anzunehmen, außerdem aber bei Vermeidung, daß, in so fern dergleichen Personen aus den diesseitigen Landen nicht wieder entfernt werden können, ihnen deren Unterbringung und Unterstützung zur Last fällt, die Annahme der ausgewiesenen Individuen zu verweigern, und dieselben, so wie auch deren etwaige Transportanten an die den betreffenden Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Behörden zu verweisen, welche sodann unter genauer Prüfung der Umstände über die Annahme oder Zurückweisung entscheiden oder bei annoch vorliegenden Zweifeln unter einstweiliger Ablehnung der Aufnahme der Ausgewiesenen Bericht an Uns zu erstatten haben.

Zugleich setzen Wir hiermit noch Folgendes fest:

- 1) Wenn unter Berücksichtigung und Beobachtung des Obstehenden fremden Personen, welche sich dieserhalb an die den betreffenden Orten unmittelbar vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden zu wenden haben, ein zeitweiser Aufenthalt in hiesigen Orten gestattet wird, so haben diese Fremden binnen acht Wochen vom Tage der derofalligen Erlaubniß-Ertheilung an ohne Vorbehalt abgefahret und von den competenten Oberbehörden ihrer Heimath genehmigte Heimathsscheine resp. bei dem Stadtrathe allhier, so wie bei den betreffenden Fürstlichen Justiz-Ämtern und Patrimonial-Gerichten der hiesigen Unterherrschaft bei Strafe der Zurückweisung aus der Lehren einzuteichen.
- 2) Auch haben alle in hiesländischen Orten in Dienste tretende Fremde und dergleichen Lehrburtsche innerhalb acht Wochen von Zeit ihres Lehr- oder